

Betreff: Stillen und Arbeit

Liebe Eltern

Ihr Kind ist bereits einige Wochen alt. Vielleicht sind Sie bereits ein eingespieltes Stillteam, erleben noch immer die eine oder andere Still-Herausforderung oder haben sich entschieden, mit dem Stillen aufzuhören.

Steht der Wiedereinstieg bei der Arbeit bevor? Dies muss kein Grund sein, mit dem Stillen aufzuhören. Laut **Gesetz** (ArGV1 Art. 60) sind stillenden Müttern die für das Stillen oder für das Abpumpen von Milch erforderlichen Zeiten freizugeben. Im ersten Lebensjahr des Kindes wird die Zeit wie folgt als bezahlte Arbeitszeit angerechnet:

- bei einer täglichen Arbeitszeit von bis zu 4 Stunden: mindestens 30 Minuten;
- bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 4 Stunden: mindestens 60 Minuten;
- bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden: mindestens 90 Minuten.

Sie können diese Stillzeiten am Stück oder über den Tag verteilt beziehen – je nach den Bedürfnissen von Mutter und Kind. Dieses Recht gilt unabhängig davon, ob Sie in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers oder ausserhalb stillen oder abpumpen.

Wir haben alle entsprechenden Informationen in einem **Merkblatt** zusammengetragen. Machen Sie bei Bedarf Ihren Arbeitgeber auf die **Facts für den Arbeitgeber** und die **Checkliste Stillraum** aufmerksam. Es lohnt sich, frühzeitig das Gespräch mit ihm zu suchen. Sie finden die Merkblätter zusätzlich im Anhang dieser E-Mail.

Antworten auf häufige rechtliche Fragen finden Sie bei uns auch.

Wir wünschen Ihnen weiterhin eine wunderbare Zeit mit Ihrem Kind.

Stillförderung Schweiz

Sie erhalten diese Mitteilung aufgrund Ihrer Anmeldung mit dieser Email-Adresse zu „Stillinformationen“. Wir bestätigen, diese Adresse für keine anderen Zwecke zu verwenden, auch nicht zukünftig. Falls Sie die Löschung der Emailadresse aus unseren Archiven wünschen, teilen Sie uns dies bitte mit.